

Verhältnis von Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht

Straßenrecht	Straßenverkehrsrecht
Festlegung des Nutzungsrahmens	Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit i.d.Rahmen
Regelung des Rechts „an der Straße“ Art der Benutzung „ob“	Regelung des Rechts „auf der Straße“ Ausübung der Nutzung „wie“
<u>Vorbehalt des Straßenrechts (S)</u> ⇒ keine dauerhafte Veränderung des Nutzungsrahmens durch StrVR	<u>Vorrang des Straßenverkehrsrechts (S)</u> ⇒ was nach StrVR zulässig, kann durch StrR nicht verboten werden.

Gemeingebrauch



iRd Widmungszwecks



Anspruch auf Nutzung
erlaubnisfrei
Gebühr (-)



Sondernutzung



außerhalb des Widmungszwecks



kein Anspruch auf Nutzung
Erlaubnis erforderlich
Gebühr grds. möglich ⊕

Gesteigertem Gemeingebrauch

